



## Statuten

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

##### *Name und Sitz*

Der Deerhound-Club der Schweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

#### Art. 2

##### *Zweck*

Der Club bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Deerhound in der Schweiz, nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Deerhound, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.
- i) Interessenvertretung gegenüber Behörden

#### Art. 3

##### *Zweckverfolgung*

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern und Durchführung von Kursen;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Deerhounds;
- c) Führen einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;

- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung einer jährlichen Club-Ausstellung;
- f) Erlass von Zucht- und Kör-Bestimmungen und Durchführung von Ankörungen;
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern;
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Coursings/Rennen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

*Mitglieder*

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5

*Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Deerhound-Club der Schweiz eintreten will, hat zuhänden des Präsidenten eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen

#### Art. 6

*Ehrenmitglieder*

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und bei der SKG die Ernennung von Veteranen und SKG-Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

*Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Deerhound-Club der Schweiz überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

#### *Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Art. 8**

#### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt der Austritt auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per sofort, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **Art. 9**

#### *Streichung*

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

#### *Rekursrecht*

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Clubs zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### **Art. 10**

#### *Wirkung*

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

### **Art. 11**

#### *Ausschluss*

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Deerhound-Clubs der Schweiz oder der SKG.

#### *Verfahren*

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des

Clubs durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

*Rekursrecht*

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

*Publikation*

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

**Art. 12**

*Wirkung*

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

**3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Art. 13**

*Rechte*

Alle an den Versammlungen anwesenden Aktiv- und Familien-Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

**Art. 14**

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

**Art. 15**

*Pflichten*

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs

anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### **Art. 16**

*Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### **III. HAFTBARKEIT**

#### **Art. 17**

*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Clubs, umgekehrt haftet auch der Club nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 18**

*Organe*

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Zuchtkommission
4. Die Kontrollstelle.

Falls keine Zuchtkommission bestellt wird, übernimmt der Vorstand deren Obliegenheiten.

#### **Art. 19**

*Generalversammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### **Art. 20**

*Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### *Anträge*

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen.

#### **Art. 21**

#### *Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

#### **Art. 22**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 23**

#### *Kompetenz*

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  - des Präsidenten;
  1. des Kassiers;
  2. der übrigen Vorstandsmitglieder,
  3. der Kontrollstelle;
  4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  5. der Mitglieder der Zuchtkommission und der Delegierten bei der SKG;
  6. allfälliger weiterer Funktionäre und Vertreter in Kynologischen Organisationen;
  7. Ausstellungsrichter und Ausstellungsrichteranwärter, Wesensrichter und Wesensrichteranwärter;
- h) Abänderung der Statuten;

- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 24**

##### *Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

#### **Art. 25**

##### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, evtl. Beisitzern). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

#### **Art. 26**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### **Art. 27**

##### *Aufgaben*

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen;

#### **Art. 28**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

#### **Art. 29**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

#### **Art. 30**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

#### **Art. 31**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

#### **Art. 32**

#### *Kontrollstellen*

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **V. FINANZEN**

#### **Art. 33**

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## **VI. ZUCHTWESEN**

### **Art. 34**

Die Pflichten des Zuchtwartes und das Zuchtwesen unterliegen den Bestimmungen des Zuchtreglementes des Deerhound-Clubs der Schweiz, das von der Generalversammlung erlassen wird.

Die Zuchtkommission, respektive der Vorstand, überwacht das Zuchtwesen und ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Zucht- und Eintragungsreglementes der SKG und des Zuchtreglementes des Deerhound-Clubs der Schweiz verantwortlich. Sie koordiniert die Ausbildung der Ausstellungsrichter und Richteranwälter sowie der Wesensrichter und Wesensrichteranwälter. Verbindlich für die Wahl und die Ausbildung von Ausstellungs- und Wesens-Richtern sowie Ausstellungs- und Wesensrichter-Anwärttern sind in jedem Fall Art. 41 - 46 der SKG-Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

## **VII. STATUTENREVISION**

### **Art. 35**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

## **VIII. AUFLÖSUNG DES CLUBS**

### **Art. 36**

Die Auflösung des Deerhound-Clubs der Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 37**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16.2.2007 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 20. April 1990.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst.  
Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Deerhound-Clubs der Schweiz

Die Präsidentin:  
Esther Bühler



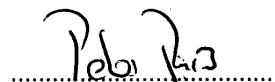
Die Aktuarin:  
Marianne Del Sole



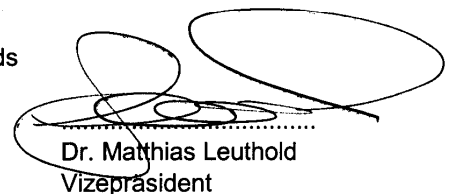
Die an der Generalversammlung des Deerhound-Clubs der Schweiz vom 16. Februar 2008  
angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im  
Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 19. März 2008

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub  
Präsident



Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident